

Allgemeine Bedingungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG für Managed Services Provision IT (“AGB MSP”)

Präambel

Gegenstand und Geltung der Allgemeinen Bedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen („AGB“) regeln das Vertragsverhältnis zwischen Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München, HRA 70343 des Amtsgerichts München (nachfolgend „Telefónica Germany“) und dem Kunden über die Inanspruchnahme verschiedener IT Leistungen, die Telefónica Germany selbst oder durch einen Subunternehmer erbringt, und die darauf gerichtet sind, bestimmte Leistungen eines Dritten („Drittanbieter“ und „Drittanbieterleistungen“), die dieser wiederum auf Grundlage eines unmittelbar mit dem Kunden geschlossenen Vertrags erbringt („Drittanbietervertrag“), zu ergänzen, z.B. indem der Kunde bei der Einrichtung, Verwaltung und Nutzung der Drittanbieterleistungen unterstützt wird („Managed Services“). Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen AGB sowie aus den in den weiteren Vertragsunterlagen (wie Vertragsformular, Leistungsbeschreibungen etc.) getroffenen Bestimmungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, und zwar auch dann nicht, wenn Telefónica Germany diesen Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht. Die Leistungen richten sich ausschließlich an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB.

Einzelne Leistungen werden zwischen den Parteien jeweils über Einzelverträge vereinbart, wie der Kunde sie im unterschriebenen Vertragsformular angefragt hat und sie von Telefónica Germany als Einzelvertrag angenommen worden sind. Mehrere Einzelverträge können in einer Sammelvereinbarung (z.B. Vertragsformular über mehrere Managed Services, Administrationsportal o.ä.) zusammengefasst werden. Dabei ist jeder Einzelvertrag unabhängig von der Sammelvereinbarung, sodass auch für die einzelnen Leistungen jeweils unterschiedliche Regelungen Anwendung finden können, insbesondere hinsichtlich Mindestlaufzeit, Verlängerung, Kündigungsrechten und -fristen. Die Einzelheiten sind in der jeweiligen Sammelvereinbarung festgelegt. Ggfs. gilt daneben auch ein gesonderter (Rahmen-) Vertrag, sofern ein solcher abgeschlossen wurde. Die vorliegenden AGB, die jeweiligen Einzelverträge, Sammelvereinbarung und ggfs. ein gesonderter Rahmenvertrag sowie alle sonstigen, zwischen den Vertragsparteien Anwendung findende Dokumente werden im Folgenden gemeinsam vereinfachend als „Vertrag“ bezeichnet. Soweit in den Vertragsdokumenten auf Dokumente von Drittanbietern und insbesondere Vertragsbedingungen von Drittanbietern verwiesen wird, sind diese nur dann in den Vertrag zwischen dem Kunden und Telefónica Germany einbezogen, wenn dies im Vertrag ausdrücklich geregelt ist.

1. Leistungen

1.1. Leistungen von Telefónica Germany

Die einzelnen Leistungen, die Leistungsinhalte und Voraussetzungen sind in der jeweiligen über das Vertragsformular in den Vertrag einbezogenen produktspezifischen Leistungsbeschreibung beschrieben. Managed Services werden allein nach den Bestimmungen des Vertrages mit Telefónica Germany durch Telefónica Germany oder einen Subunternehmer von Telefónica Germany gegenüber dem Kunden erbracht und ihm von Telefónica Germany in Rechnung gestellt.

1.2. Drittanbieterleistungen

Die einzelnen Drittanbieterleistungen, die Leistungsinhalte und Voraussetzungen sind in der jeweiligen produktspezifischen Drittanbieterverträgen sowie den Leistungsbeschreibungen des Drittanbieters beschrieben. Die Drittanbieterleistungen werden allein durch den Drittanbieter auf Basis des jeweiligen Drittanbietervertrags erbracht und sind nicht Teil des der Managed Services von Telefónica Germany, aber als Teil der Mitwirkungspflicht des Kunden Voraussetzung und technische Basis für die Bereitstellung der Managed Services durch Telefónica Germany.

Mit der Bestellung von Drittanbieterleistungen in den Formularen der Telefónica Germany z.B. für Lizenzen, Zusatzdienste zu den Lizenzen, wie Software, Add-Ons oder Support-Services ermächtigt der Kunde Telefónica Germany beim Drittanbieter die Bestellungen über bestimmte Lizenzen im Namen des Kunden vorzunehmen und diese Drittanbieterleistungen für den Kunden während der Laufzeit des Vertrages mit Telefónica Germany wie vereinbart zu verwalten. Der Drittanbietervertrag über die Nutzung der Drittanbieterleistungen kommt ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Drittanbieter zustande (vgl. Ziff. 2.2 unten). Die Verwaltung der Drittanbieterleistungen durch Telefónica Germany umfasst auch das Recht, Drittanbieterleistungen im Namen des Kunden in Absprache mit diesem bei dem Drittanbieter zu bestellen oder zu kündigen.

Der Kunde muss bei der Bestellung von Drittanbieterleistungen in den Formularen der Telefónica Germany als vertragsbedingende Voraussetzung dem Drittanbietervertrag und allen darin enthaltenen Bedingungen, sowie etwaige Zusatzvereinbarungen wie sog. End-User-License-Agreement (EULA) zustimmen und über die Laufzeit dieses Vertrages wirksam aufrechterhalten.

Telefónica Germany kann vorsehen, dass Drittanbieterleistungen über Telefónica Germany nur dann über Telefónica Germany bestellbar sind, wenn der Kunde eine Auswahl zwischen bestimmten

Kombinationen von Drittanbieterleistungen und Managed Services oder zwischen bestimmten vorgegebenen Konditionen trifft, z.B. zwischen verschiedenen Laufzeiten des Drittanbietervertrags oder zwischen bestimmten Kombinationen von Produktkomponenten. Telefónica Germany ist nicht verpflichtet, dem Kunden alle vom Drittanbieter angebotenen Produkte, Laufzeiten, Optionen oder Konfigurations- bzw. Kombinationsmöglichkeiten anzubieten. Die Vergütung für die Drittanbieterleistungen wird dem Kunden entsprechend des Drittanbietervertrags und von Telefónica Germany nach den Preis- und Zahlungsbestimmungen des Vertrages mit Telefónica Germany in Rechnung gestellt.

2. Zustandekommen von Einzelverträgen

2.1. Verträge mit Telefónica Germany

- a) Einzelverträge über einzelne Managed Services kommen durch Antrag des Kunden (z.B. über ein Vertragsformular) und Annahme durch Telefónica Germany zustande. Bei „Angeboten“ von Telefónica Germany, die einem Vertrag vorhergehen, handelt es sich lediglich um eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, es sei denn, Telefónica Germany bezeichnet das Angebot ausdrücklich als verbindlich.
- b) Anträge des Kunden können entweder schriftlich durch die Übermittlung einer einzelnen Erklärung (z.B. über ein Vertragsformular) oder einer Sammelvereinbarung erfolgen. Daneben kann der Kunde einen entsprechenden Antrag auch telefonisch über den Kundenservice einreichen. Kontaktdaten und Servicezeiten für den dezidierten Kundenservice sind in der Leistungsbeschreibung der Managed Services enthalten.
- c) Die Annahme von Anträgen durch Telefónica Germany erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung. Telefónica Germany ist nicht zur Annahme verpflichtet und entscheidet unabhängig von einem etwaigen Drittanbieter. Es obliegt allein Telefónica Germany, ob und wie dem Kunden jeweils die Annahme des Angebots mitgeteilt wird. Eine Annahme kann auch implizit durch die Übersendung von Zugangsdaten oder die Mitteilung, dass eine gebuchte Leistung bereitgestellt wurde, erfolgen. Bei Verträgen, zu denen Managed Services gehören, teilt Telefónica Germany dem Kunden die Annahme des Angebots des Kunden bezgl. der Managed Services grundsätzlich schriftlich mit, was auch in Textform (E-Mail) erfolgen kann. Als Annahme durch Telefónica Germany gilt auch die Mitteilung an den Kunden durch Telefónica Germany, dass Telefónica Germany mit der Erbringung ihrer Leistungen begonnen hat. Zudem kann Telefónica Germany die Annahme des Angebots über Managed

Services unter den Vorbehalt stellen, dass ein bestimmter oder zusätzlicher Drittanbietervertrag zustande kommt.

2.2. Drittanbieterverträge

- a) Der Drittanbietervertrag besteht z.B. aus Allgemeinen Bestimmungen, Leistungsbeschreibung, Regelungen zu anwendbaren Nutzungsrechten, Supportleistungen, Bedingungen zur Auftragsverarbeitung, SLAs sowie ggf. zusätzlichen Bestimmungen des Drittanbieters, die der Kunde bei einer Bestellung einsehen und prüfen kann. Telefónica Germany wird dem Kunden mitteilen, wo diese Dokumente erhältlich sind (z.B. durch Nennung eines Links zu der Website des Drittanbieters). Die Regelungen des Drittanbietervertrags bestimmen insbesondere den Umfang der Rechte und Pflichten, wie z.B. Lizenzrechte, die Produktgewährleistung, Kündigungsrechte und den Support für die Drittanbieterleistungen.
- b) Falls nicht abweichend geregelt, kommt ein Drittanbietervertrag zustande, wenn der Kunde den Inhalt des Drittanbietervertrags über das Vertragsformular von Telefónica Germany akzeptiert. Für die Prüfung des Drittanbietervertrags und der zugehörigen Dokumente ist allein der Kunde verantwortlich. Telefónica Germany leistet insofern keine Unterstützung oder gar Rechtsberatung.
- c) Die Fest- oder Mindestlaufzeit einer Drittanbieterleistung, die Dauer einer eventuellen Vertragsverlängerung und die Kündigungsfrist bestimmen sich nach dem jeweiligen Drittanbietervertrag. Managed Services haben grundsätzlich die gleiche Fest- oder Mindestlaufzeit wie die zugehörige Drittanbieterleistung bzw. -vertrag, falls nicht abweichend von Telefónica Germany angeboten. Sollte der Drittanbietervertrag aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund vor Ablauf der bei Telefónica Germany gebuchten Laufzeit für die Managed Services vorzeitig aufgelöst werden, hat dies keine Auswirkungen auf die Pflichten des Kunden gegenüber Telefónica Germany unter dem vorliegenden Vertrag, insbesondere nicht auf die Pflicht zur Zahlung einer Vergütung (siehe hierzu auf Ziff. 8.6 und 8.7).

3. Pflichten und Haftung des Kunden

- 3.1. Der Kunde ist verpflichtet, auf seiner Seite alle vom Drittanbieter für den Abschluss und die Durchführung des Drittanbietervertrags erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und für die Dauer des Vertrags aufrechtzuerhalten, bzw. in den Fällen, wo diese Voraussetzungen erst nach Beginn des Vertrags mit dem Drittanbieter geschaffen werden können, diese unverzüglich herzustellen. Sofern der Drittanbietervertrag vorsieht, dass nicht nur der Kunde, sondern auch die Nutzer des Kunden („End-User“) Nutzungsbedingungen des Drittanbieters akzeptieren müssen, z.B. ein sogenanntes End-User-License-Agreement (EULA), ist der Kunde verpflichtet, auf seiner Seite die dafür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- 3.2. Der Kunde wird, wenn er sich bei der Kommunikation mit Drittanbietern von Telefónica Germany unterstützen lässt (z.B. im Rahmen der Managed Services), insbesondere im Hinblick auf etwaige Fristen berücksichtigen, dass Telefónica Germany ein angemessener Zeitraum für die Übermittlung der Erklärung an den Drittanbieter bzw. vom Drittanbieter an den Kunden zur Verfügung stehen muss.
- 3.3. Bestimmte Elemente der Managed Services können davon abhängig sein, dass der Kunde, End-User oder sonstige zur Nutzung berechtigte Dritte über eine geeignete Infrastruktur verfügen, z.B. eine ausreichend schnelle Internetanbindung. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, die Voraussetzungen an die Infrastruktur vor der Bestellung etwa anhand der Leistungsbeschreibung zu prüfen und diese bereitzustellen. Wenn die erwähnte angemessene Infrastruktur nicht vorhanden oder verfügbar ist, übernimmt Telefónica Germany keine Verantwortung für daraus resultierende Konsequenzen. Bezieht der Kunde die fragliche Infrastruktur von Telefónica Germany, gelten bei Einschränkung der Verfügbarkeit die in dem jeweiligen Vertrag zwischen dem Kunden und Telefónica Germany getroffenen Vereinbarungen.
- 3.4. Sofern dies für die von Telefónica Germany zu erbringenden Leistungen erforderlich ist, wird der Kunde in Rücksprache mit Telefónica Germany alle notwendigen Erklärungen gegenüber dem Drittanbieter abgeben oder Telefónica Germany bevollmächtigen, entsprechende Drittanbieterleistungen im Namen des Kunden abzurufen (z.B. Supportleistungen).
- 3.5. Telefónica Germany ist mit Blick auf die Abhängigkeit der Managed Services von den Drittanbieterleistungen in den Fällen von der Leistungserbringung befreit, soweit durch eine inländische oder ausländische Behörde (z.B. Verwaltungsbehörde, Gericht, etc.) die Beendigung oder teilweise Einstellung der Drittanbieterleistungen oder der Managed Services in einem oder mehreren Ländern verfügt, angeordnet oder angedroht wird oder sich ein entsprechendes Verbot aus einer Änderung der Rechtslage ergibt.
- 3.6. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Drittanbieterleistungen nur soweit zu nutzen, wie dies gemäß den Bestimmungen des Drittanbietervertrags vorgesehen ist. Entsprechendes gilt für die Managed Services in Bezug auf den Vertrag mit Telefónica Germany. Der Kunde ist für jegliche durch den Kunden oder seine End-User erfolgende, gegen die Bestimmungen des Drittanbietervertrags verstoßende Nutzung und die sich daraus ergebenden Folgen und Maßnahmen des Drittanbieters in Bezug auf die Drittanbieterleistungen verantwortlich, soweit dies Auswirkungen auf die Leistungen von Telefónica Germany hat.
- 3.7. Sofern sich zwischen dem Kunden und dem Drittanbieter Streitigkeiten aus der Lizenzierung bzw. der Rechteeinräumung oder der Verletzung von Schutzrechten aus oder im Zusammenhang mit den Drittanbieterleistungen ergeben, hat sich der Kunde einzig an den Drittanbieter als seinen Vertragspartner zu halten.
- 3.8. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm bzw. den End-Usern mitgeteilten persönlichen Passwörter und Zugangskennungen (Zugangsdaten) geheim zu halten und unverzüglich zu ändern bzw. ändern zu lassen, wenn die Vermutung besteht, dass nicht berechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben. Der Kunde verpflichtet sich, sollte er Managed Services beauftragt haben, Telefónica Germany die Zugangsdaten für ein Kundenportal des Drittanbieters – so vorhanden – zur Verfügung zu stellen oder Telefónica Germany zu bevollmächtigen, namens und in Verantwortung des Kunden beim Drittanbieter solche Zugangsdaten zu beantragen, um damit die Managed Services zu erbringen. Ändert der Kunde Zugangsdaten, die er Telefónica Germany mitgeteilt hat, wird er Telefónica Germany unverzüglich die neuen Zugangsdaten mitteilen. Telefónica Germany ist von der Leistungspflicht befreit, soweit Telefónica Germany ihre Leistungen ohne die geänderten Zugangsdaten nicht erbringen kann.
- 3.9. Der Kunde hat diejenigen Entgelte zu zahlen, die durch eine vom Kunden zu vertretende Nutzung der vertraglichen Leistungen durch Dritte angefallen sind, soweit nicht der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme der Leistungen durch den Dritten nicht zugerechnet werden kann.
- 3.10. Der Kunde darf die Leistungen nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere
 - a) keine sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte verbreiten, nicht gegen strafrechtliche Vorschriften oder Vorschriften zum Schutz der Jugend verstoßen und keine Rechte Dritter verletzen;
 - b) unter deren Verwendung weder entgeltlich oder unentgeltlich Telekommunikations- oder Telemediendienste gegenüber Dritten anbieten, insbesondere keine von einem Dritten hergestellte Verbindungen über Vermittlungs- oder Übertragungssysteme weiterleiten;
 - c) die Leistungen nicht für Anrufe zu öffentlichen oder kundeneigenen Vermittlungs-, Rufumleitungs- oder Zusammenschaltungssystemen benutzen und die Anrufe nicht weitervermitteln, umleiten oder mit anderen Verbindungen zusammenschalten lassen.
- 3.11. Für den Fall, dass der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde gegen eine der in Ziff. 3.10 dieser AGB genannten Regelungen verstößt, ist Telefónica Germany berechtigt, ohne vorherige Ankündigung die betroffenen Leistungen zu sperren und dem Kunden eine Frist zur Beseitigung des Verstoßes zu setzen (Abmahnung). Sofern der Kunde den begründeten Verdacht nicht innerhalb der Frist ausräumt, ist Telefónica Germany berechtigt, den betroffenen Vertrag und, sollten weitere Einzelverträge zwischen dem Kunden und Telefónica Germany bestehen, auch diese außerordentlich zu kündigen. Sofern Telefónica Germany das/die Vertragsverhältnis(se) gemäß dieser Ziff. 3.11 der AGB außerordentlich beendet, werden sämtliche Forderungen von Telefónica Germany sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde verzichtet diesbezüglich ausdrücklich auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass ein Drittanbietervertrag vergleichbare Regelungen für die Kündigung und Fälligkeit von Forderungen haben kann und Telefónica Germany in den Fällen, in denen Telefónica Germany vom Drittanbieter ermächtigt wurde, dessen Forderungen beim Kunden einzuziehen, diese dann auch beim Kunden einziehen wird. Einwendungen des Kunden hat dieser gegenüber dem Drittanbieter zu erheben.
- 3.12. Sofern Telefónica Germany das/die Vertragsverhältnis(se) gemäß Ziff. 3.11 rechtmäßig außerordentlich beendet, sind sämtliche (Schadenersatz-) Ansprüche, die dem Kunden ggfs. aufgrund der Sperrung und/oder der außerordentlichen Kündigung entstehen

- könnten, ausgeschlossen.
- 3.13. Erbringt Telefónica Germany Leistungen, ohne dass der Kunde hierauf einen vertraglichen Anspruch hat, kann Telefónica Germany diese Leistungen jederzeit einstellen. Besteht der Kunde auf der Fortführung der Leistungen, sind diese gesondert zu vergüten.
 - 3.14. Telefónica Germany ist bei Ausfällen, Unregelmäßigkeiten oder technischen Fehlern von Drittanbieterleistungen nicht für deren Wiederherstellung bzw. Reparatur verantwortlich, dies erfolgt ausschließlich im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Drittanbieter im Rahmen des Drittanbietervertrags. Telefónica Germany kann für den Kunden im Rahmen der Managed Services in dem Umfang, wie Supportleistungen des Drittanbieters vom Drittanbietervertrag umfasst sind, namens und im Auftrag des Kunden Supportleistungen beim Anbieter in Anspruch nehmen. Näheres dazu, ob und in welchem Umfang Telefónica Germany solche Leistungen erbringt, ist der jeweiligen Leistungsbeschreibung der Managed Services zu entnehmen.
 - 3.15. Bei Ausfällen, Unregelmäßigkeiten oder technischen Fehlern von Leistungen, die Telefónica Germany selbst oder durch einen Subunternehmer von Telefónica Germany erbringt, ist Telefónica Germany nur entsprechend der vertraglichen Regelungen verantwortlich, insbesondere sind ggfs. vereinbarte Service Level und weitere vereinbarte Einschränkungen zu berücksichtigen. Eine Verantwortung von Telefónica Germany für Ausfälle, Unregelmäßigkeiten oder technische Fehler solcher Leistungen ist ausgeschlossen, wenn diese auf eine vertragswidrige oder unbefugte Manipulation oder Nutzung der Leistungen durch den Kunden oder dessen End-User bzw. auf eine Nutzung der Drittanbieterleistungen unter Verstoß gegen den Drittanbietervertrag zurückzuführen sind. Dabei steht dem Kunden jedoch der Beweis offen, dass die Ausfälle, Unregelmäßigkeiten oder technischen Fehler auch ohne die vertragswidrige oder unbefugte Manipulation oder Nutzung der Leistungen bzw. vertragswidrige Nutzung der Drittanbieterleistungen aufgetreten wären. Sofern im Vertrag Service Level etwa zu Wiederherstellungszeiten bzw. Entstörzeiten als Teil der Managed Services von Telefónica Germany beschrieben sind, führt eine Wiederherstellung im Rahmen der Service Level dazu, dass die Leistung als von Anfang an vertragsgemäß erbracht gilt.
 - 3.16. Der Kunde ist dafür verantwortlich, Telefónica Germany alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die Telefónica Germany vernünftigerweise in Verbindung mit dem Vertrag benötigt, um die Leistungen erbringen zu können.
 - 3.17. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass durch ihn und die jeweiligen End-User alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften sowie aufsichtsbehördliche Anforderungen, denen die Nutzung der Leistungen unterliegen, eingehalten werden. Insbesondere ist der Kunde für die Erteilung oder den Erhalt einer erforderlichen Zulassung, Bestätigung oder Genehmigung in den jeweiligen Rechtsordnungen, in denen der Kunde die Leistungen nutzt, verantwortlich.
 - 3.18. Soweit bestimmte Dienste oder Leistungen im Zusammenhang mit den Managed Services Schutz, Identifikation, Abwehr oder Begrenzung von Gefahren und Angriffen betreffen (z.B. von Viren oder ähnlichen Cybersicherheitsrisiken), ist dem Kunden bekannt, dass Telefónica Germany eine vollständige Absicherung nach dem derzeitigen Stand der Technik zu keiner Zeit zusichern oder gewährleisten kann.
 - 3.19. Eine Nutzung der Leistungen durch Dritte ist ausgeschlossen, es sei denn, dies ist in dem Drittanbietervertrag in Bezug auf die Drittanbieterleistungen oder im Vertrag in Bezug auf die Leistungen und die Managed Services von Telefónica Germany ausdrücklich vereinbart. Dies gilt auch für die Nutzung durch mit dem Kunden im Konzern verbundene Dritte.
 - 3.20. Insbesondere räumt Telefónica Germany dem Kunden keine Nutzungsrechte an den Drittanbieterleistungen ein. Der Kunde erhält Nutzungsrechte ausschließlich vom jeweiligen Drittanbieter und auf Grundlage des Drittanbietervertrags. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass selbst dann, wenn der Kunde nach dem Drittanbietervertrag zu einer Bereitstellung der Drittanbieterleistungen an Dritte berechtigt ist, dies nicht automatisch auch für die Managed Services gilt und die Einbeziehung Dritter ausdrücklich mit Telefónica Germany zu vereinbaren ist. Dies gilt entsprechend für die Inanspruchnahme von Managed Services durch End-User, die diese ausschließlich im Zusammenhang mit ihrer geschäftlichen Tätigkeit für den Kunden in Anspruch nehmen dürfen, selbst wenn der Drittanbietervertrag diese Einschränkung nicht vorsehen sollte. Sofern der Kunde beabsichtigen sollte, Leistungen von Telefónica Germany oder Drittanbieterleistungen, ob mit oder ohne Managed Services, Dritten gegenüber anzubieten, ob mit oder ohne vom Kunden hinzugefügte Komponenten („Bundling“), muss der

Kunde hierfür die vorherige schriftliche Zustimmung von Telefónica Germany in Bezug auf ihre Leistungen der Managed Services und vom Drittanbieter in Bezug auf die Drittanbieterleistungen einholen.

4. Termine/ Annahmeverzug des Kunden

- 4.1. Von Telefónica Germany genannte Termine (z.B. Realisierungstermine) sind unverbindlich, es sei denn, sie sind von Telefónica Germany ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet worden.
- 4.2. Nimmt der Kunde die von Telefónica Germany bereitgestellte vertragliche Leistung nicht an (z.B. indem er eine etwaig erforderliche Mitwirkungshandlung nicht vornimmt), kann Telefónica Germany den Kunden hierzu unter Fristsetzung auffordern. Befindet sich der Kunde im Verzug mit der Annahme, kann Telefónica Germany die vereinbarten einmaligen und/oder monatlichen Entgelte berechnen und ggf. weitere Rechte gem. §§ 300 ff. BGB geltend machen.
- 4.3. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass ein Drittanbietervertrag vergleichbare Regelungen für den Fall einer Nichtannahme von Drittanbieterleistungen oder die Kündigung und Fälligkeit von Forderungen enthalten kann und Telefónica Germany in den Fällen, in denen Telefónica Germany vom Drittanbieter ermächtigt wurde, dessen Entgeltforderungen beim Kunden einziehen wird. Einwendungen des Kunden hat dieser gegenüber dem Drittanbieter zu erheben.
- 4.4. Ist mit dem Kunden ein Termin vereinbart worden, etwa für die Erbringung von Unterstützungsleistungen im Rahmen der Managed Services, wird der Kunde während des von Telefónica Germany genannten Zeitfensters erreichbar sein. Scheitert der Servicetermin aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat und ist deshalb ein weiterer Termin erforderlich, ist der Kunde verpflichtet, Telefónica Germany die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu erstatten. Dies gilt entsprechend für den Zugriff von Telefónica Germany auf ein Kundenkonto oder Kundenportal beim Drittanbieter zur Verwaltung der Drittanbieterleistungen oder wenn der Kunde Zugangsdaten ändert, die der Kunde zuvor Telefónica Germany überlassen hat, ohne Telefónica Germany darüber unverzüglich zu informieren.

5. Preise und Vergütung für Aufwände

- 5.1. Die Leistungen werden dem Kunden gemäß den in dem jeweiligen Vertrag vereinbarten Preisen, Konditionen und Bedingungen in Rechnung gestellt. Entsprechend können eventuelle Preisanpassungen eines Drittanbieters gemäß den Bedingungen des Drittanbietervertrags mit dem Kunden an diesen weitergegeben und entsprechend in Rechnung gestellt werden. Alle angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlichen Höhe.
- 5.2. Entsteht durch fehlerhafte Angaben des Kunden, oder Unterlassung einer dem Kunden obliegenden Mitwirkungs- bzw. Informationspflicht ein zusätzlicher Aufwand für Telefónica Germany, ist Telefónica Germany berechtigt, dem Kunden den dadurch entstandenen Schaden zu berechnen.
- 5.3. Rügt der Kunde gegenüber Telefónica Germany einen Mangel bzw. Fehler der vertraglichen Leistung, und stellt Telefónica Germany bei Prüfung oder Behebung des gerügten Mangels bzw. Fehlers fest, dass dieser nicht besteht, oder seine Ursache nicht im Leistungsbereich von Telefónica Germany liegt, ist Telefónica Germany berechtigt, den mit dem Aufwand zur Prüfung/ Beseitigung des gerügten Mangels bzw. Fehlers verbundenen Schaden gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

6. Zahlungsbedingungen/ Rechnungsstellung

- 6.1. Soweit nicht abweichend vereinbart, beginnt die Entgeltspflicht des Kunden mit dem Tag der Bereitstellung der Leistungen. Bestehen diese aus mehreren Komponenten, beginnt die Entgeltspflicht mit der Bereitstellung der ersten kostenpflichtigen Komponente. Sofern zwischen Kunden und Telefónica Germany vereinbart, kann die Bereitstellung auch durch die Übersendung von Zugangsdaten erfolgen. Bei Zugangsdaten für Drittanbieterleistungen, die Telefónica Germany für den Kunden entgegennimmt, ist dies der Zeitpunkt, zu dem die Zugangsdaten bei Telefónica Germany eintreffen. Einmalzahlungen z.B. für die Inbetriebnahme sind grundsätzlich mit Abschluss des Vertrags zu bezahlen.
- 6.2. Soweit nicht abweichend vereinbart, müssen sämtliche Entgelte binnen dreißig (30) Kalendertagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug auf dem dort angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Monatlich berechnete nutzungsunabhängige Entgelte sind ab dem Tag der Bereitstellung nach Ziff. 6.1 für den Rest des Monats zu zahlen. Entsprechendes gilt bei Beendigung des Vertrages.

- 6.3. Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, wird das Entgelt vom angegebenen Konto des Kunden eingezogen. Über Höhe und Zeitpunkt des Einzuges wird der Kunde in der Rechnung informiert. Erfolgt der Einzug vom Konto eines Dritten, hat der Kunde den Kontoinhaber unverzüglich nach Zugang der Rechnung über Zeitpunkt und Höhe des angekündigten Lastschritzeinzuges zu informieren. Telefónica Germany ist berechtigt, den Abschluss eines Vertrags von der Erteilung einer Einzugsermächtigung oder eines SEPA-Lastschriftmandates abhängig zu machen.
- 6.4. Rechnungen werden in monatlichen Abständen gestellt und können nichtberechnete Beträge aus Vormonaten enthalten. Im Falle geringer Rechnungsbeträge behält Telefónica Germany sich vor, Rechnungen in größeren Abständen zu stellen. Bestehen mehrere Verträge mit dem Kunden, kann Telefónica Germany alle Leistungen in einer einheitlichen Rechnung abrechnen. Telefónica Germany ist berechtigt, dem Kunden die Rechnung in elektronischer Form bereitzustellen. Telefónica Germany behält sich vor, Rechnungen über Einmalzahlungen, z.B. für die Inbetriebnahme, auch außerhalb des monatlichen Rechnungslaufs zu stellen.
- 6.5. Der Kunde hat Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag innerhalb von acht (8) Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Kundenbetreuung geltend zu machen. Das Unterlassen der rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung. Telefónica Germany wird den Kunden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Für den Fall, dass nur Teile einer Rechnung streitig sein sollten, ist der Kunde jedenfalls verpflichtet, den unstreitigen Teil der Rechnungssumme zu zahlen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 6.6. Gegen Forderungen von Telefónica Germany steht dem Kunden die Befugnis zur Aufrechnung nur so weit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu. Einwendungen gegen Forderungen eines Drittanbieters sind unmittelbar gegenüber diesem geltend zu machen.
- 6.7. Wird für Telefónica Germany nach Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar, so ist Telefónica Germany berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei (2) Wochen nicht erbracht, so kann Telefónica Germany von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt Telefónica Germany ausdrücklich vorbehalten.
- ## 7. Sperre
- 7.1. Die Befugnis von Telefónica Germany, die Erbringung eigener vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), richtet sich unbeschadet Ziff. 3.11 nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.2. Für die Sperre kann ein Entgelt erhoben werden, das sich aus der jeweils geltenden Preisliste ergibt, solange der Kunde nicht nachweist, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als das Entgelt oder die Sperre sei unrechtmäßig. Die Vornahme der Sperre lässt die Pflicht zur Zahlung nutzungsunabhängiger Entgelte, insbesondere der monatlichen Grundpreise, (z.B. monatliche Pauschalen) unberührt.
- ## 8. Vertragslaufzeit und Kündigung
- 8.1. Laufzeiten und Kündigungsfristen der jeweiligen Managed Services von Telefónica Germany ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Soweit keine feste (Mindest-) Laufzeit oder abweichende Kündigungsfrist ausdrücklich vereinbart wurde, kann der jeweilige Vertrag von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von dreißig (30) Tagen zum Monatsende gekündigt werden.
- 8.2. Hinsichtlich Drittanbieterleistungen gelten ausschließlich die Bestimmungen des jeweiligen Vertragsverhältnisses mit dem Drittanbieter.
- 8.3. Telefónica Germany wird die Managed Services bis zum Ende der jeweils vereinbarten Laufzeit erbringen, es sei denn, aus den Umständen ergibt sich eine längere Dauer, z.B. wenn ein Drittdienstleister bestimmte Leistungen ausdrücklich noch für eine bestimmte Zeit nach Ende der Vertragslaufzeit der jeweiligen Leistungen von Telefónica Germany erbringt. Auch in diesem Fall werden Managed Services jedoch für maximal neunzig (90) Tage nach Ende der Drittanbieterleistungen zu den gleichen Konditionen erbracht, d.h. gegen Zahlung der entsprechenden Vergütung und Entgelte.
- 8.4. Ausschließlich der Kunde ist für die Einhaltung einer Kündigungs- oder anderen Mitteilungsfrist verantwortlich und berücksichtigt in den Fällen, in denen Telefónica Germany den Kunden unterstützt, z.B. bei der Übermittlung einer Erklärung des Kunden an den Drittanbieter, dass Telefónica Germany ein angemessener Zeitraum für die Weiterleitung der Erklärung an den Drittanbieter zur Verfügung stehen muss. Dies gilt auch dann, wenn Telefónica Germany den Kunden auf anstehende Termine wie z.B. Kündigungsfristen oder ein Vertragsende hingewiesen hat. Die Entscheidung über eine Kündigung, Vertragsverlängerung oder andere Maßnahmen liegt jedoch ausschließlich beim Kunden.
- 8.5. Für den Fall, dass ein Drittanbieter während der Laufzeit des Drittanbietervertrags die davon umfassten Drittanbieterleistungen nicht mehr bzw. nur noch teilweise oder in abgeänderter Form anbietet oder unterstützt, steht es Telefónica Germany frei, den Kunden dabei zu unterstützen, eine vergleichbare Alternativlösung beim bisherigen Drittanbieter oder ggfs. einem anderen mit Telefónica Germany kooperierenden Drittanbieter zu finden. Nimmt der Kunde das Alternativangebot an, wird ein betroffener Vertrag über Managed Services in abgeänderter Form fortgeführt. Möchte der Kunde kein Alternativangebot annehmen, kann er den Vertrag mit Telefónica Germany mit einer Frist von dreißig (30) Tagen zum Monatsende oder zum Zeitpunkt der Einstellung der betroffenen Drittanbieterleistung kündigen, je nachdem, was früher eintritt. Ziff. 11 dieser AGB findet insoweit keine Anwendung. In diesem Fall gilt: Soweit der Kunde an Telefónica Germany Vorauszahlungen für Entgeltforderungen geleistet hat, wird der nicht verbrauchte Rest auf ein vom Kunden schriftlich mindestens in Textform angegebene Konto erstattet. Weitergehende Ansprüche des Kunden gegen Telefónica Germany sind ausgeschlossen. Ansprüche des Kunden gegen den Drittanbieter richten sich ausschließlich nach den Bestimmungen des jeweiligen Vertragsverhältnisses zwischen dem Drittanbieter und dem Kunden.
- 8.6. Falls der Kunde eine Drittanbieterleistung, welche für die Erbringung von Managed Services durch Telefónica Germany erforderlich ist, kündigt, und dadurch die Telefónica Germany an der Erbringung ihrer Leistungen gehindert wird, hat der Kunde nur die Möglichkeit, den Vertrag mit Telefónica Germany ordentlich zu kündigen. In diesem Fall bleibt der Kunde verpflichtet, das mit Telefónica Germany vereinbarte Entgelt für die Leistungen bis zum Vertragsende weiterzuzahlen, auch wenn die Managed Services aufgrund der Kündigung der Drittanbieterleistung nicht mehr erbracht werden können. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass Telefónica Germany nicht unangemessen benachteiligt wird, falls die Drittanbieterleistung für die Erbringung der Managed Services wesentlich ist und durch die Kündigung des Kunden die Erbringung dieser Services unmöglich wird.
- 8.7. Unberührt bleibt das Recht der Parteien, den jeweiligen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Sofern Telefónica Germany einen Vertrag aus einem vom Kunden zu vertretenden wichtigem Grund fristlos kündigt, steht Telefónica Germany ein Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe der monatlichen nutzungsunabhängigen Entgelte (insbesondere monatliche Grundgebühren, Flatrate-Preise) für die Managed Services zu, die bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin zu zahlen gewesen wären, sofern der Kunde nicht nachweist, dass der tatsächlich entstandene Schaden geringer ist. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt Telefónica Germany vorbehalten. Für Telefónica Germany liegt ein Grund zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann vor, wenn
- a) der Kunde falsche Angaben zur Eigenschaft als Unternehmer gemacht hat;
 - b) eine zuständige Aufsichtsbehörde aufgrund eines vom Kunden zu vertretenden Umstands zulässigerweise die Beendigung oder Aufhebung des Vertrags oder des Drittanbietervertrags oder eines Teils derselben verlangt; in letzterem Fall erstreckt sich das Kündigungsrecht nur auf den betroffenen Teil;
 - c) der Kunde nicht über die für seine Tätigkeit erforderlichen Erlaubnisse verfügt oder diese nicht für die Dauer des Vertrags und des Drittanbietervertrags aufrecht hält, und Telefónica Germany deshalb bei Fortführung ihrer Leistungen in Gefahr laufen würde, rechtswidrig oder aufsichtsrechtswidrig zu leisten;
 - d) der Grund für eine vom Kunden zu vertretende Sperre (Ziff. 7) trotz Mahnung und Fristsetzung länger als vier (4) Wochen andauert, ohne das verbindlich feststeht, wann der Grund für die Sperre entfallen wird.
- 8.8. Kündigt der Drittanbieter den Drittanbietervertrag aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund vorzeitig, ist Telefónica Germany bereit, einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags über Managed

Services zuzustimmen, wenn der Kunde Telefónica Germany einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der monatlichen nutzungsunabhängigen Entgelte (insbesondere monatliche Grundgebühren, Flatrate-Preise) für die bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin für die Managed Services zu zahlenden Entgelte leistet, sofern der Kunde nicht nachweist, dass der tatsächlich entstandene Schaden geringer ist. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt Telefónica Germany vorbehalten.

9. Haftung von Telefónica Germany

- 9.1. Soweit Telefónica Germany als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Ersatz eines Vermögensschadens oder zur Zahlung einer Entschädigung auf Grundlage des Telekommunikationsgesetzes gegenüber einem Kunden verpflichtet ist richten sich die Haftungsgrenzen nach dem dritten Teil des Telekommunikationsgesetzes.
- 9.2. Außerhalb des Anwendungsbereichs des vorstehenden Abs. 1 haftet Telefónica Germany gleich aus welchem Rechtsgrund
 - a) unbeschränkt für jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden;
 - b) unbeschränkt bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit;
 - c) unbeschränkt, soweit Telefónica Germany eine unbeschränkte Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz, trifft;
 - d) unbeschränkt, soweit Telefónica Germany einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat;
 - e) für sonstige fahrlässig verursachte Schäden, wenn diese auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht von Telefónica Germany beruhen, der Höhe nach beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Vorhersehbare, vertragstypische Schäden sind Schäden, die bei einem Vertrag der vorliegenden Art bei der jeweiligen Pflichtverletzung von Telefónica Germany typischerweise als Schaden zu erwarten sind.
- 9.3. Für den Verlust von Daten haftet Telefónica Germany bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang dieser Ziff. 9 nur, soweit der Kunde seine Daten so gesichert hat, dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Datensicherung ausdrücklich als wesentliche Vertragspflicht von Telefónica Germany geregelt ist.
- 9.4. Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, ist die Haftung von Telefónica Germany ausgeschlossen.
- 9.5. Soweit die Haftung von Telefónica Germany ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für ihre Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- 9.6. In Bezug auf dem Kunden ggfs. von Telefónica Germany zur Verfügung gestellte technische Geräte ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536 a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
- 9.7. Die Haftung von Telefónica Germany ist ausgeschlossen für Schäden, die Telefónica Germany nicht zu vertreten hat, insbesondere Schäden, die durch
 - a) unberechtigte Eingriffe des Kunden oder seiner End-User, Subunternehmer oder Geschäftspartner in die technische Infrastruktur von Telefónica Germany,
 - b) die technische Ausstattung oder die Netzinfrastruktur des Kunden oder seiner End-User, Subunternehmer oder Geschäftspartner,
 - c) fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme Leistung erforderlichen Geräte oder Systeme durch den Kunden, seine Geschäftspartner oder Dritte, oder durch die fehlende Beachtung oder Nichteinhaltung der in der Leistungsbeschreibung, Bedienungsanleitung oder sonstigen Produktinformationen vorgegebenen Hinweise und Bestimmungen entstanden sind.
- 9.8. Die Verjährungsfrist für sämtliche Haftungsansprüche gemäß Ziff. 9.2 gegenüber Telefónica Germany, beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht für die Fälle, in denen die Haftung von Telefónica Germany nach Ziff. 9.2 unbeschränkt ist.
- 9.9. Die Haftung im Verhältnis zwischen Drittanbieter und Kunden richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Drittanbietervertrags, insbesondere ist Telefónica Germany nicht für die fehlerfreie, durchgehende und vereinbarungsgemäße Erbringung und Bereitstellung der Drittanbieterleistungen verantwortlich und

haftbar.

- 9.10. Soweit Telefónica Germany aufgrund einer Vorschrift des dritten Teils des Telekommunikationsgesetzes dem Kunden eine Entschädigung zu leisten hat oder dem Kunden nach den allgemeinen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet ist, ist diese Entschädigung oder dieser Schadensersatz auf einen Schadensersatz von Telefónica Germany gegenüber dem Kunden aufgrund eines Verstoßes gegen das Telekommunikationsgesetz, eine aufgrund des Telekommunikationsgesetzes erlassene Rechtsverordnung, eine aufgrund des Telekommunikationsgesetzes in einer Zuteilung auferlegte Verpflichtung oder eine Verfügung der Bundesnetzagentur anzurechnen; ein Schadensersatz von Telefónica Germany gegenüber dem Kunden aufgrund eines Verstoßes gegen das Telekommunikationsgesetz, eine aufgrund des Telekommunikationsgesetzes erlassene Rechtsverordnung, eine aufgrund des Telekommunikationsgesetzes in einer Zuteilung auferlegte Verpflichtung oder eine Verfügung der Bundesnetzagentur ist auf die Entschädigung oder einen Schadensersatz nach den allgemeinen Vorschriften anzurechnen.

10. Höhere Gewalt

- 10.1. Telefónica Germany ist für einen Verstoß gegen ihre Vertragspflichten nicht haftbar, sofern sich die Erfüllung ihrer Pflichten infolge von höherer Gewalt verzögert oder unmöglich wird; dies muss dem Kunden so schnell wie vernünftigerweise möglich mitgeteilt werden.
- 10.2. Für die Zwecke des Vertrags bedeutet „höhere Gewalt“ ein Ereignis außerhalb der zumutbaren Kontrolle von Telefónica Germany, das Telefónica Germany daran hindert, ihre Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen, wobei dies u.a. eines oder mehrere der folgenden Ereignisse sein kann: Streik, Aufstand, Unruhen, Militäreinsatz, Terrorismus, Pandemien, Epidemien, Erdbeben, Sturm, Überschwemmung, Unmöglichkeit der Beschaffung von notwendigen Ressourcen, Kraftstoff oder Transportmitteln, Verkündung des Notstands durch eine Regierungsbehörde oder der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber sowie Verzögerungen und Störungen im Bereich der Monopoldienste der Deutschen Telekom AG.
- 10.3. Die in dem Vertrag festgesetzten Lieferfristen oder Vertragspflichten werden bei andauernder Höherer Gewalt so lange verlängert, wie das Ereignis der höheren Gewalt andauert. Wenn die Ursache für das Ereignis der höheren Gewalt länger als drei (3) Monate andauert, kann jede Partei den Vertrag kündigen.
- 10.4. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Entschädigung für die Folgen von Umständen höherer Gewalt.
- 10.5. Betrifft die höhere Gewalt den Drittanbieter oder die Drittanbieterleistungen, sind Ansprüche des Kunden allein im Verhältnis des Kunden zum Drittanbieter zu regeln, z.B. nach den Bestimmungen des Drittanbietervertrags.

11. Änderungen von AGB und Leistungsbeschreibung

- 11.1. Telefónica Germany ist berechtigt, die AGB zu ändern, soweit dies aus triftigem Grund erforderlich ist und durch die Änderung das ursprüngliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt, so dass die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn und soweit sich aus Entwicklungen nach Vertragsschluss, die Telefónica Germany nicht vorhersehen konnte und die von Telefónica Germany weder herbeigeführt noch beeinflussbar waren, nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages ergeben. Ein triftiger Grund liegt weiter vor, wenn und soweit dies zur Beseitigung von nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von Regelungslücken erforderlich ist, die nach Vertragsschluss entstanden sind. Eine Regelungslücke kann sich insbesondere ergeben, wenn sich die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Bestimmungen dieser AGB ändert oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB führt.
- 11.2. Telefónica Germany ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen zu ändern, wenn und soweit dies aus triftigem Grund erforderlich ist und das ursprüngliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt, so dass die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Änderung zur Anpassung an technische Neuerungen (z.B. wegen geänderter Vorleistungsprodukte oder neuer technischer Standards) oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben oder zur Wahrung der Interoperabilität der Netze erforderlich ist.
- 11.3. Änderungen gem. Ziff. 11.1 und/oder 11.2 dieser AGB werden dem Kunden mindestens sechs (6) Wochen, höchstens zwei (2) Monate, bevor die Änderung wirksam werden soll, auf einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt. In dieser Mitteilung wird der Kunde klar und verständlich über Zeitpunkt und Inhalt der Änderung informiert.

Soweit dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht nach Ziff. 11.4 dieser AGB zusteht, wird der Kunde in der Mitteilung auch hierüber klar und verständlich informiert.

- 11.4. Der Kunde kann innerhalb von drei (3) Monaten ab Zugang der Mitteilung nach Ziff. 13.3 dieser AGB ohne Kosten und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Vertrag kündigen, es sei denn, die mitgeteilte Änderung ist ausschließlich zum Vorteil des Kunden, rein administrativer Art ohne negative Auswirkungen auf den Kunden oder unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Änderung wirksam werden soll. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.
- 11.5. Die Regelungen in Ziff. 11.1 bis 11.4 dieser AGB gelten ausschließlich für den Vertrag zwischen Telefónica Germany und dem Kunden. Macht der Kunde von seinem Sonderkündigungsrecht nach Ziff. 11.4 Gebrauch, berührt dies nicht den Drittanbietervertrag. Die Möglichkeit zu Änderungen der Drittanbieterleistungen bestimmt sich ausschließlich nach dem Drittanbietervertrag.
- 11.6. Der Kunde wird Telefónica Germany ihm bekanntgewordene Änderungen beider Drittanbieterleistungen oder der Bedürfnisse des Kunden unverzüglich mitteilen. Ergeben sich daraus für die Änderungen für die von Telefónica Germany zu erbringenden Leistungen, wird Telefónica Germany diese im Rahmen der bisherigen Vergütung umsetzen, sofern diese Änderungen von der jeweiligen Leistungsbeschreibung abgedeckt sind. Ist die Änderung von der jeweiligen Leistungsbeschreibung nicht abgedeckt, wird Telefónica Germany dem Kunden eine entsprechende Änderungsvereinbarung anbieten, die auch eine Anpassung des Entgelts für die von Telefónica Germany zu erbringenden Leistungen umfassen kann. Bis zu einer Einigung der Parteien kann Telefónica Germany ihre Leistungen nach Wahl des Kunden wie bisher erbringen oder aussetzen, ohne dass dem Kunden deshalb Ersatzansprüche zustehen.

12. Wahl und Änderung technischer Mittel

- 12.1. Telefónica Germany ist in der Wahl der technischen Mittel frei, die sie zur Erbringung der vereinbarten Leistungen einsetzt, soweit diese technischen Mittel nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden. Zu diesen technischen Mitteln gehören beispielsweise Infrastrukturen, Plattformen, Übertragungstechnologien und -protokolle sowie Benutzeroberflächen.
- 12.2. Telefónica Germany ist berechtigt, jederzeit Änderungen dieser technischen Mittel vorzunehmen, wenn hierdurch die vertraglichen Leistungspflichten von Telefónica Germany gegenüber dem Kunden nicht verändert werden. Führt die Änderung nach Satz 1 zu einer Änderung der vertraglichen Leistungspflichten von Telefónica Germany gegenüber dem Kunden, gilt Ziff. 11.

13. Vertraulichkeit

- 13.1. Für die Zwecke des Vertrags gelten die Informationen als vertraulich, die in Verbindung mit dem Vertrag erteilt, versendet, erhalten oder ausgetauscht werden. Die Parteien verpflichten sich, diese Informationen geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen.
- 13.2. Ziff. 13.1 dieser AGB gilt nicht für Informationen, deren Offenlegung ausdrücklich und schriftlich von der offenlegenden Partei erlaubt wurde. Jede Partei kann vertrauliche Informationen der anderen Partei gegenüber ihren Mitarbeitern sowie den Mitarbeitern ihrer Subunternehmer und verbundenen Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG offenlegen, sofern dies zur Leistungserbringung erforderlich ist. Jede Partei wird gegenüber dem Empfänger angemessene Maßnahmen zum Schutz der vertraulichen Informationen ergreifen.
- 13.3. Die Pflichten gemäß Ziff. 13.1 dieser AGB schränken die Offenlegung durch eine der Parteien nicht ein
- wenn sie gemäß einem gültigen Gesetz oder dem Beschluss eines Gerichts oder einer Regierungsbehörde erfolgt (sofern die offenlegende Partei sicherstellt, dass sie die andere Partei auf eine den Umständen entsprechende Art benachrichtigt);
 - wenn es sich um Informationen handelt, die die andere Partei unabhängig entwickelt hat, ohne sich auf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei zu beziehen;
 - wenn es sich um Informationen handelt, die auf eine andere Weise als durch eine unbefugte Offenlegung unter Verstoß gegen die in dem Vertrag vorgesehenen Vertraulichkeitspflichten öffentlich bekannt wurden; oder
 - wenn es sich um Informationen handelt, die gegenüber einem Dritten ohne jegliche Vertraulichkeitspflicht vom Eigentümer der Informationen offengelegt wurden oder von denen eine Partei Kenntnis erhält oder die sie besitzt, ohne einer

Vertraulichkeitspflicht zu unterstehen.

- 13.4. Die Parteien dürfen die vertraulichen Informationen nur zur Erfüllung ihrer entsprechenden Pflichten im Rahmen des Vertrags nutzen; insbesondere darf Telefónica Germany vertrauliche Information des Kunden an einen vom Kunden ausgewählten Drittanbieter weiterleiten, wenn dies im Vertrag vorgesehen oder zur Anbahnung, Abschluss, Durchführung und Abwicklung des Drittanbietervertrags zwingend erforderlich ist. Im Falle eines Verstoßes haften die Parteien für alle Schäden, die in Folge eines Verstoßes gegen Ziff. 13 dieser AGB entstehen.
- 13.5. Wenn eine Partei Kenntnis über einen Verlust oder die Offenlegung vertraulicher Informationen entgegen den Bestimmungen des Vertrags durch einen der in Ziff. 13.2 dieser AGB genannten Empfänger erlangt, wird sie die andere Partei unverzüglich darüber benachrichtigen.
- 13.6. Die Vertraulichkeitspflichten sind für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung des Vertrages wirksam. Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, alle vertraulichen Informationen, die von Telefónica Germany offenbart wurden, zurückzugeben oder auf Anweisung zu löschen und zu vernichten (außer soweit der Kunde dazu verpflichtet ist, die Informationen einzubehalten, um entsprechende gesetzliche Pflichten zu erfüllen) und sie nicht selbst oder über Dritte offenzulegen.

14. Vergabe von Unteraufträgen und Abtretung

- 14.1. Telefónica Germany kann in Bezug auf die gesamten Managed Services oder einen Teil davon ohne die vorherige Zustimmung oder Erlaubnis des Kunden uneingeschränkt Unteraufträge an Dritte („Subunternehmer“) erteilen oder mit diesen zusammenarbeiten.
- 14.2. Der Kunde ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Telefónica Germany nicht berechtigt, den Vertrag – ganz oder teilweise – an Dritte zu übertragen oder Ansprüche aus dem Vertrag gegen Telefónica Germany an Dritte abzutreten. Telefónica Germany ist berechtigt, den Vertrag an Telefónica Germany beteiligte Unternehmen oder mit Telefónica Germany im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen zu übertragen. Abtretungen nach § 354a HGB bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

15. Schlussbestimmungen und Hinweise

- 15.1. Der Vertrag kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er ein Gesellschaftsverhältnis oder ein Joint-Venture jeglicher Art zwischen den Parteien begründet oder eine Partei ermächtigt, als Vertreter der anderen Partei aufzutreten, und sofern in dem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, darf keine Partei im Namen der anderen Partei handeln oder die andere Partei auf sonstige Weise verpflichten.
- 15.2. Sofern in dem Vertrag nichts anderes festgelegt ist, kann der Vertrag nur durch eine schriftliche Abänderungsvereinbarung geändert werden, die von vertretungsberechtigten Vertretern beider Parteien ordnungsgemäß unterzeichnet werden muss.
- 15.3. Telefónica Germany behält sich vor, die im Rahmen des Vertrags vom Kunden erlangten Informationen zum Zweck der Optimierung der eigenen vertraglichen Leistungen auszuwerten. Hiervon bleibt unberührt und gilt vorrangig eine ggfs. abgeschlossene Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit nach Ziff. 13 dieser AGB.
- 15.4. Durch die Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser AGB wird die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht berührt.
- 15.5. Gerichtsstand ist München.
- 15.6. Die von Telefónica Germany mit dem Kunden auf Grundlage dieser AGB abgeschlossenen Verträge und aus ihnen folgende Ansprüche, gleich welcher Art, unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum einheitlichen UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen und des deutschen internationalen Privatrechts. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Drittanbieterverträge anderen Rechtsordnungen unterfallen können.
- 15.7. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.